

RS OGH 2002/10/17 8Ob20/02b, 8Ob128/08v, 8Ob17/09x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.2002

Norm

JN §45

KO §171

Rechtssatz

Die Rechtsmittelbeschränkung des § 45 JN gilt auch im Konkursverfahren. Auch für das Konkursverfahren gelten die Überlegungen des Gesetzgebers, dass der raschen meritorischen Erledigung der Vorrang gegenüber Streitigkeiten um die sachliche Zuständigkeit zu geben sei. Auch im Insolvenzrecht gibt es ein der Streitanhängigkeit vergleichbares Verfahrensstadium, nämlich jenes des Eröffnungsbeschlusses. Die seine sachliche Zuständigkeit für das bereits eröffnete Insolvenzverfahren bejahende Entscheidung des Landesgerichtes ist somit unanfechtbar.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 20/02b
Entscheidungstext OGH 17.10.2002 8 Ob 20/02b
- 8 Ob 128/08v
Entscheidungstext OGH 13.11.2008 8 Ob 128/08v
Auch; nur: Die Rechtsmittelbeschränkung des § 45 JN gilt auch im Konkursverfahren. (T1); Veröff: SZ 2008/165
- 8 Ob 17/09x
Entscheidungstext OGH 02.04.2009 8 Ob 17/09x
Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Zu § 111 Abs 1 KO. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117032

Im RIS seit

16.11.2002

Zuletzt aktualisiert am

03.01.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at